

Gebührensatzung

für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Altrip

vom 23. September 2004

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges oder der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Gemeinde.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹

Altrip, den 23. September 2004
Gemeindeverwaltung

Jacob
Bürgermeister

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt am 30. September 2004

Anlage

Die Grundgebühr für die Benutzung der Unterkünfte beträgt – ohne Betriebskosten – je qm Wohnfläche und Kalendermonat für

Im Ried 1	3,00€
Am Damm 1 a - k	4,00 €
Am Damm 3 a - k	4,00 €
Großwiesenstraße 25	4,00 €
Lessingstraße 13	4,00 €
Friedensstraße 1	5,00 €
Speyerer Straße 7	5,00 €
Ludwigsplatz 10	5,00 €
Moltkestraße 62 A	5,50 €
Albert-Schweitzer-Straße 2	5,50 €
Im Ried 5	5,50 €

Die Betriebskosten (Strom, Wasser, Müll und ggf. Gas) betragen pro Person und Kalendermonat

Im Ried 1, Am Damm 1, Am Damm 3 und Großwiesenstraße 25	30,-- €
Für alle übrigen Wohnungen	55,-- €

Für die für Notfälle bereitstehenden Wohncontainer Im Ried 7 wird pauschal eine Gebühr in Höhe von € 200,-- je Person und Kalendermonat erhoben.